

Satzung des Freundes- und Förderkreis des EUROTREFFs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis des EUROTREFFs e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Festivals EUROTREFF als eines Arbeitsbereichs des Arbeitskreises Musik in der Jugend e.V. und alle damit zusammenhängenden Aufgaben und Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) praktische und finanzielle Unterstützung des EUROTREFFs und alle damit zusammenhängenden Aufgaben und Veranstaltungen, insbesondere bei besonderen Herausforderungen und Projekten
 - b) Festigung der positiven öffentlichen Wahrnehmung des EUROTREFFs und seiner Ziele in Wolfenbüttel und der Region
 - c) Festigung des Netzwerkes ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer des EUROTREFFs
 - d) Einwerbung von Spenden und Sponsoringmitteln
 - e) Aufbau eines Netzwerkes von finanziellen und ideellen Unterstützerinnen und Unterstützern
 - f) Unterstützung der Chormusikpflege in Wolfenbüttel und der Region
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand ist zulässig.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober oder beharrlicher Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind nur in Mitgliederversammlungen zulässig, zu denen mit Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen wurde.
8. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes inklusive der gewählten Beisitzer¹.
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren gewählten Beisitzern. Diese Vorstandsmitglieder können bis zu drei weitere Mitglieder für die jeweilige Wahlperiode in den Vorstand kooptieren.
2. Der Generalsekretär des AMJ oder eine von ihm benannte Vertretung nimmt als ständiger Gast an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹ Bei Gattungsbegriffen folgt der Text dieser Satzung dem Gebrauch des generischen Maskulinums. Das generische Maskulinum wird laut Duden traditionell dann gewählt, „wenn das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind“. D. Red.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung des Satzungszweckes durch praktische Maßnahmen nach § 3.1
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den AMJ e.V., der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte der AMJ zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wolfenbüttel, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. November 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.